

Pumpspeicherkraftwerk Forbach – Neue Unterstufe

**Antragsunterlagen zum
Planfeststellungsverfahren**

**Antragsteil A.I
Antrag im Einzelnen**

Stand 01.03.2022



Pumpspeicherkraftwerk Forbach – Neue Unterstufe

Antragsunterlagen zum Planfeststellungsverfahren

Antragsteil A.I Antrag im Einzelnen

Unterschriftenblatt:

Antragstellerin:

EnBW AG
Schelmenwasenstraße 15
70567 Stuttgart

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'i. A. Ulrich Jannet'.

Stuttgart, den 01.03.2022

Pumpspeicherkraftwerk Forbach – Neue Unterstufe

Antragsunterlagen zum Planfeststellungsverfahren

Antragsteil A.I Antrag im Einzelnen

Dokumentenprüfblatt:

Rev.	Art der Änderung	erstellt (Datum)	Autor	geprüft, freig., Name
0	Ersterstellung	25.01.2018	M. Jato	A. Böhringer
1	Einreichung zur Vollständigkeitsprüfung	31.01.2019	T. Krautschneider	M. Fink
2	Offenlage	15.08.2019	T. Krautschneider	M. Fink
3	Geändertes Verwertungskonzept Ausbruchmaterial u.a.	20.12.2021	T. Krautschneider	M. Fink
4	Überarbeitung nach Vollständigkeitsprüfung 2022	01.03.2022	T. Krautschneider	M. Fink

Antragsgegenstand

Die Energie Baden-Württemberg AG, Schelmenwasenstraße 15 in 70567 Stuttgart beantragt, nach Maßgabe der beigefügten Unterlagen, gemäß § 68 WHG i. V. m. §§ 72 ff. LVwVfG die Planfeststellung für einen Gewässerausbau (neuer Kavernenwasserspeicher), die wasserrechtliche Zulassung für den Bau und Betrieb der Wasserkraftwerke Schwarzenbachwerk und Murgwerk (neuer Standort der Kraftwerke in einer Kraftwerkskaverne mit neuer Zuleitung), §§ 19, 8 ff WHG, sowie die sonstigen erforderlichen öffentlich-rechtlichen Zulassungen und Entscheidungen für die Errichtung und den Betrieb des Pumpspeicherkraftwerks Forbach – Neue Unterstufe.

Es werden insbesondere für folgende Vorhabenteile die öffentlich-rechtlichen Zulassungsentscheidungen beantragt:

I. Für den Kavernenwasserspeicher als Gewässerausbau:

1.) Planfeststellung für den Ausbau des Oberflächengewässers Ausgleichsbecken Forbach

Die Planfeststellung gem. § 68 WHG i. V. m. §§ 72-78 LVwVfG i. V. m. § 82 Abs. 2 Halbsatz 1, Buchstaben c) und d) WG für den Ausbau des Oberflächengewässers Ausgleichsbecken Forbach durch die Errichtung eines unterirdischen Kavernenwasserspeichers mit einem zusätzlichen Volumen von 200.000m³, bestehend aus einem Hauptstollen von ca. 946 Metern Länge und sechs Nebentollen von 210 (Nebentollen V-VI) bzw. 340 (Nebentollen I-IV) Metern Länge, sowie eines Auslaufbauwerks ca. 25 Meter oberstrom der bestehenden Wehranlage (siehe dazu: Antragsteil A.V „Erläuterungsbericht“ Kapitel 3.3.1).

2.) Konzentrierte Nebenentscheidungen

Die Konzentrationswirkung des Planfeststellungsbeschlusses umfasst gem. § 75 Abs. 1 S. 1 LVwVfG alle notwendigen Zulassungsentscheidungen für das Vorhaben Ausbau des Oberflächengewässers Ausgleichsbecken Forbach und für die damit in Zusammenhang stehenden Anlagen. Hierfür sind keine separaten behördlichen öffentlich-rechtlichen Zulassungen erforderlich, vielmehr werden diese im Rahmen des Planfeststellungsbeschlusses ausgesprochen.

Dies sind im Einzelnen (zum Teil auch gleichzeitig der Gewässerbenutzung unter II. dienend):

a) Baustelleneinrichtungsflächen

Für die nachfolgend aufgelisteten Baustelleneinrichtungsflächen (sog. BE-Flächen, vgl. Lageplan B.V.11.1) sind im Rahmen des Planfeststellungsbeschlusses folgende bau- und straßenrechtliche sowie sonstige Zulassungen auszusprechen:

BE-Fläche Bahnhof Raumünzach:

- **Baugenehmigung** gem. §§ 49, 56 LBO (vgl. B.II.5)

BE-Fläche Parkplatz B 462:

- **Baugenehmigung** gem. §§ 49, 56 LBO (vgl. B.II.6) sowie
- **straßenrechtliche Sondernutzungserlaubnisse** gem. § 16 Abs. 1 S. 1 StrG und § 8 Abs. 1 FStrG für die Inanspruchnahme der als öffentliche Parkplätze gewidmeten Flächen
- **Ausnahmen gem. § 30 Abs. 3 BNatSchG und § 30a Abs. 5 LWaldG**, sowie eine **Befreiung gem. § 67 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 BNatSchG i. V. m. § 3 der Schutzgebietsverordnung zum Landschaftsschutzgebiet „Mittleres Murgtal“** (siehe dazu unten IV Nr. 1, 3 und 4 dieses Antrags);

BE-Fläche B Murgschifferschaftsbruch:

- **Baugenehmigung** gem. §§ 49, 56 LBO (vgl. B.II.7)

BE-Fläche F:

- **Baugenehmigung** gem. §§ 49, 56 LBO (vgl. B.II.9)
- **Befreiung gem. § 67 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 BNatSchG i. V. m. § 3 der Schutzgebietsverordnung zum Landschaftsschutzgebiet „Mittleres Murgtal“** (siehe dazu unten IV Nr. 1 dieses Antrags);

BE-Fläche G:

- **Baugenehmigung** gem. §§ 49, 56 LBO (vgl. B.II.8)

BE-Fläche Stollenportal am Zugangsstollen Murgwerk und BE-Fläche Stollenportal am Zugangsstollen Schwarzenbachwerk:

- **Ausnahmen gem. § 30 Abs. 3 BNatSchG und § 30a Abs. 5 LWaldG, dauerhafte und temporäre Waldumwandlungsgenehmigungen gem. § 9 und 11 LWaldG** sowie eine **Befreiung gem. § 67 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 BNatSchG i. V. m. § 3 der Schutzgebietsverordnung zum Landschaftsschutzgebiet „Mittleres Murgtal“** (siehe dazu unten IV Nr. 1, 3, 4, 7 und Nr. 8 dieses Antrags);

BE-Fläche Stollenportal Schutterstollen:

- **Straßenrechtliche Sondernutzungserlaubnis** gem. § 16 Abs. 1 S. 1 StrG zur Inanspruchnahme des dort befindlichen öffentlichen Parkplatzes;
- **Ausnahmen gem. § 30 Abs. 3 BNatSchG und § 30a Abs. 5 LWaldG sowie dauerhafte und temporäre Waldumwandelungsgenehmigungen gem. § 9 und 11 LWaldG** (siehe dazu unten IV Nr. 3, 4, 7 und Nr. 8 dieses Antrags);

Hinweis: Die BE-Fläche Kavernenkraftwerk und BE-Fläche Auslaufbauwerk auf dem Gelände des Rudolf-Fettweis-Kraftwerks Forbach sind als BE-Fläche verfahrensfrei, da sie jedenfalls in unmittelbarer Nähe zu den genannten zur Errichtung beantragten Bauwerken liegen. Dies gilt auch für die auf diesen BE-Flächen während der Bauzeit temporär zu errichtenden Schallschutzwände.

(Hinsichtlich der einzelnen BE-Flächen siehe: Antragsteil A.V „Erläuterungsbericht“ Kapitel 3.3.2.2 und 5.2.4, dort insbesondere Tabelle 13, Antragsteile B.II.5 bis B.II.9 mit den Bauantragsformularen für die BE-Flächen, sowie Lagepläne B.IV.3, B.V.11.1, B.V.11.7, B.V.11.8 und B.V.11.9)

b) Nutzungen, Ausbauten und Verlegungen von Straßen und Forstwegen

Zur Nutzung der betrieblich sowie bauzeitig erforderlichen Wege und Straßen (vgl. Lagepläne B.V.10.1 bis B.V.10.3) sind im Rahmen des Planfeststellungsbeschlusses die nachfolgend aufgeführten öffentlich-rechtlichen Zulassungen auszusprechen. Straßenverkehrsrechtliche Anordnungen etwa für Beschilderungen und Lichtsignalanlagen werden in Abstimmung mit der zuständigen Fachbehörde vorliegend nicht beantragt, sondern separat erst unmittelbar vor Baubeginn.

Querung des Zufahrtsstollens unter der B462:

- Für mit der Errichtung des Zufahrtsstollens möglicherweise verbundene Einschnitte in den Straßendamm der B462 ist im Rahmen des Planfeststellungsbeschlusses eine **straßenrechtliche Sondernutzungserlaubnis** gem. § 16 Abs. 1 StrG und § 8 Abs. 1 FStrG auszusprechen.

Querung des Hauptstollens unter der B462:

- Für mit der Errichtung des Auslaufbauwerks möglicherweise verbundene Einschnitte in den Straßendamm der B462 ist im Rahmen des Planfeststellungsbeschlusses eine **straßenrechtliche Sondernutzungserlaubnis** gem. § 16 Abs. 1 StrG und § 8 Abs. 1 FStrG auszusprechen.

Hinweis: Die Betriebszufahrten Zugangsstollen Murgwerk, Zugangsstollen Schwarzenbachwerk, die bauzeitige Zufahrt zum Zugangsstollen Murgwerk sowie zum Zugangsstollen Schwarzenbachwerk und die Zufahrt Holdereck bedürfen **keiner öffentlich-rechtlichen Zulassung**, da sie nach Auskunft der Straßenverkehrsbehörde keine öffentlich gewidmeten Straßen (Waldwege) bzw. Privatwege sind; sie sind daher hier nur namentlich erwähnt. Die geplante Nutzung der Wendeanlage an der B462 bedarf keiner Sondernutzungserlaubnis, da die Nutzung durch die öffentliche Widmung abgedeckt ist. Die Errichtung des Auslaufbauwerks kann vorübergehende Einschnitte in den Straßendamm der B462 zur Folge haben; dies wird als notwendiger Bestandteil des Gewässerausbaus von der hierfür erfolgenden Planfeststellung erfasst. Die mit dem Vortrieb des Zufahrtstollens möglicherweise verbundenen Einschnitte in den Straßendamm bedürfen wie oben bereits erwähnt einer Sondernutzungserlaubnis.

Hinsichtlich der einzelnen Straßen und Wege siehe Antragsteil A.V „Erläuterungsbericht“ Kapitel 3.3.2.3 und 5.2.5, sowie die Pläne B.V.10.1 bis B.V.10.3. Die folgende Tabelle listet alle für das Vorhaben genutzten Zufahrten und die erforderlichen Maßnahmen an Straßen und Wegen, für die eine straßenrechtliche Sondernutzungserlaubnis erforderlich ist.

Zufahrt	Trasse	Länge m	Maßnahmen
Betriebszufahrt Zugangsstollen Murgwerk	Bestehende Wege	1.453	Nur Ausbesserungen
Betriebszufahrt Zugangsstollen Schwarzenbachwerk	Bestehende Wege	2.267	Nur Ausbesserungen
Bauzeitliche Zufahrt Zugangsstollen Murgwerk	Bestehende Wege	6.266	Nur Ausbesserungen
Bauzeitliche Zufahrt Zugangsstollen Schwarzenbachwerk	Bestehende Wege	4.741	Nur Ausbesserungen
Betriebszufahrt und bauzeitliche Zufahrt Auslaufbauwerk	Auf Betriebsgelände RFW	600	Keine
Bauzeitliche Zufahrt zur Kapellenstraße („Holdereck“)	Bestehende Wege	855	Nur Ausbesserungen
Bauzeitliche Zufahrt Baustelleneinrichtungsfläche am Parkplatz B462 von B462	Bestehende Wege		Schaffung ausreichender Ein- und Abbiegeradien

II. Für die Neuerrichtung der Wasserkraftwerke Schwarzenbachwerk und Murgwerk in einer Kraftwerkskaverne mit neuen Zuleitungen die wasserrechtlichen Zulassungen gem. §§ 19, 8 ff. WHG als Gewässerbenutzungen. Im Einzelnen für das:

1.) Schwarzenbachwerk

- a) Die auf 75 Jahre befristete **Bewilligung** für die Zuleitung von Wasser aus der Schwarzenbachtalsperre in dem bereits zugelassenen Umfang über das Wasserschloss II (Schwarzenbachwerk) zum Zwecke der Stromerzeugung im Schwarzenbachwerk an neuem Standort, nämlich innerhalb der neu zu errichtenden Kraftwerkskaverne mittels einer reversiblen einstufigen Francisturbine und Wiedereinleitung in das um den Kavernenwasserspeicher zu erweiternde Ausgleichsbecken Forbach. Der bereits zugelassene Nenndurchfluss beträgt 20 m³/s. Die geänderten Anlagen werden diesen Nenndurchfluss nicht überschreiten. Aus den natürlichen Zuflüssen zur Schwarzenbachtalsperre der Jahre 1996 bis 2017 wurde eine mittlere Rohwasserkraft von 7,9 MW ermittelt.
- b) Die auf 75 Jahre befristete Bewilligung für die Entnahme von Wasser aus dem um den Kavernenwasserspeicher zu erweiternden Ausgleichsbecken Forbach - unter Einhaltung der festgelegten Stauziele - und Wiedereinleitung in die Schwarzenbachtalsperre im sogenannten Pumpbetrieb mit einem Nennförderstrom von bis zu 13 m³/s. Beim genannten Nennförderstrom handelt es sich um eine Abschätzung auf der sicheren Seite, die im weiteren Planungsverlauf noch präzisiert wird.

Als wesentlicher Bestandteil der neuen Anlage Schwarzenbachwerk zählen hierbei der Oberwasserstollen, welcher vom bestehenden Wasserschloss II abzweigt, sowie der Unterwasserstollen, welcher die Anbindung an das um den Kavernenwasserspeicher zu erweiternde Ausgleichsbecken Forbach herstellt.

Hinweis: Im Übrigen bleiben die Zulassungen vom 31. März 1914, die insbesondere die Stauhaltung der Murg im Ausgleichsbecken Forbach sowie den Betrieb des Niederdruckwerks umfasst, die Zulassung vom 21. März 1926 über die Errichtung der Schwarzenbachtalsperre und Aufstauung des Schwarzenbachs, sowie die Zulassung vom 2. September 1926 soweit unberührt, als sie durch die vorliegende Umgestaltung der Unterstufe keine Veränderung erfahren. In diesem Recht ist unter anderem eine Mindestwasserabgabe von bis zu 10,8 m³/s geregelt. Diese bisherigen Zulassungen sind in Antragsteil B.IX.2 „Bestandsgenehmigungen“ enthalten.

Hinweis: Die gem. § 84 Abs. 3 WG konzentrierten baurechtlichen Zulassungen sind aus Gründen der Übersichtlichkeit im Abschnitt III. dieses Antrags aufgeführt.

Hinsichtlich der einzelnen Ausführungen zum Schwarzenbachwerk siehe: Antragsteil A.V Erläuterungsbericht, Kapitel 3.4.1 und 5.1.2.1.

2.) Murgwerk

Die auf 75 Jahre befristete **Bewilligung** für die Zuleitung von Wasser über das Wasserschloss I (Murgwerk) zum Zwecke der Stromerzeugung im Murgwerk an neuem Standort, nämlich innerhalb der neu zu errichtenden Kraftwerkskaverne, mittels dreier einstufiger Francisturbinen mit einem Ausbaudurchfluss von bis zu 18 m³/s und die Wiedereinleitung in das um den Kavernenwasserspeicher zu erweiternde Ausgleichsbecken Forbach (siehe dazu Antragsteil A.V „Erläuterungsbericht“, Kapitel 3.4.2). Aus den natürlichen Zuflüssen zum Speicherbecken Kirschbaumwasen der Jahre 2003 bis 2017 wurde eine mittlere Rohwasserkraft von 11,1 MW ermittelt.

Hinweis: Die Entnahme von Wasser aus dem Speicherbecken Kirschbaumwasen ist Gegenstand der Zulassung vom 31. März 1914. Diese bleibt im Übrigen soweit unberührt, als sie durch die spätere Festsetzung des Mindestwassers in Höhe von 1,6 m³/s durch den öffentlich-rechtlichen Vertrag vom 30.05.2016 nicht modifiziert wurde.

Als wesentlicher Bestandteil der neuen Anlage Murgwerk zählen hierbei der Oberwasserstollen, welcher vom bestehenden Wasserschloss I abzweigt, sowie der Unterwasserstollen, welcher die Anbindung an das um den Kavernenwasserspeicher zu erweiternde Ausgleichsbecken Forbach herstellt. Weitere Details zu den beantragten wasserrechtlichen Zulassungen für das Murgwerk finden sich in Antragsteil A.V „Erläuterungsbericht“, Kapitel 3.4.2.

3.) Betriebsbedingte Entnahme von Bergwasser

Für die Entnahme und Ableitung des Bergwassers wird eine auf 75 Jahre befristete, **gehobene wasserrechtliche Erlaubnis** nach § 9 Abs. 1 Nr. 5 WHG zur Entnahme von bis zu 13 l/s Bergwasser aus dem die Untertagebauwerke umgebenden Grundwasser anfallen (eine detaillierte Aufstellung befindet sich in Antragsteil B.IX.1 „Bemessungen Wasserrecht“, Tabelle 8 und Anlage 2) beantragt.

4.) Betriebsbedingte Einleitung von Bergwasser

Es wird eine auf 75 Jahre befristete, **gehobene wasserrechtliche Erlaubnis** zur Einleitung der Bergwasserzutritte über den Pumpensumpf und den Ölabscheider von bis zu 12 l/s in das um den Kavernenwasserspeicher zu erweiternde Ausgleichsbecken Forbach nach § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG beantragt (siehe Antragsteil B.IX.1 „Bemessungen Wasserrecht“, Anlage 2).

Es wird eine auf 75 Jahre befristete, **gehobene wasserrechtliche Erlaubnis** zur **Versickerung** von bis zu 1,1 l/s des betriebszeitlich anfallenden Bergwassers, hiervon bis zu 0,59 l/s aus dem Zugangsstollen Schwarzenbachwerk im freien Gefälle sowie bis zu 0,43 l/s aus dem Zugangsstollen Murgwerk über eine Pumpe, in Sickermulden bzw. Sickerschächte an den jeweiligen Stollenportalen nach § 14 Abs. 1 Nr. 5 WG beantragt (siehe Antragsteil B.IX.1 „Bemessungen Wasserrecht“, Anlage 2).

5.) **Baubedingte Entnahme von Bergwasser**

Es wird eine auf sechs Jahre befristete wasserrechtliche **Erlaubnis** zur Entnahme und Ableitung von bis zu 154 l/s (hiervon bis zu 114 l/s Dauerzufluss und bis zu 40 l/s Spitzenzufluss beim Anfahren lokal begrenzter Kluftwasserkörper) Bergwasser aus dem die Untertagebauwerke umgebenden Grundwasser nach § 9 Abs. 1 Nr. 5 WHG beantragt (vgl. Antragsteil B.IX.1, Anlage 1.1 und Anlage 1.2).

6.) **Baubedingte Einleitung von behandeltem Wasser in das Ausgleichsbecken Forbach (Direkteinleitung)**

Es wird eine auf sechs Jahre befristete wasserrechtliche Erlaubnis zur Direkteinleitung von bis zu 163 l/s in der Gewässerschutzanlage aufbereiteten und behandelten Wassers in das Ausgleichsbecken Forbach nach § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG beantragt.

Nachrichtlich: Die Gewässerschutzanlage wird in der Ausführungsplanung konzipiert und in einem gesonderten Verfahren zur Zulassung gebracht.

7.) **Baubedingte Einleitung von unbehandeltem Wasser in das Ausgleichsbecken Forbach**

Es wird für die Bauzeit zusätzlich eine auf sechs Jahre befristete wasserrechtliche Erlaubnis zur schadlosen Abführung (Einleitung nach § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG) des bei den Errichtungsvorgängen der untertägigen Bauwerke anfallenden, getrennt erfassten, unbelasteten Bergwassers bei Spitzenereignissen (maximal 40 l/s) aus der Kraftwerkskaverne in das um den Kavernenwasserspeicher zu erweiternde Ausgleichsbecken Forbach beantragt.

Hinweis: Gegebenenfalls kann der unbelastete Spitzenabfluss in Höhe von maximal 40 l/s getrennt gefasst werden, sodass für dieses unbelastete Bergwasser eventuell keine Aufbereitung in der Gewässerschutzanlage erfolgt. Die oben beantragte Gesamteinleitmenge in das Ausgleichsbecken Forbach in Höhe von 163 l/s wird dadurch nicht erhöht.

8.) **Baubedingte Einleitung in das bestehende Kanalnetz (Indirekteinleitung)**

Es wird die auf **sechs Jahre befristete abwasserrechtliche Indirekteinleitungsgenehmigung** gem. § 58 Abs. 1 WHG von bis zu 5 m³/Tag auf der BE-Fläche „Kraftwerkskaverne“ auf dem RFW-Gelände anfallenden Waschwassers in den bestehenden Kanalanschluss des RFW beantragt (siehe dazu Antragsteil B.IX.1 „Bemessungen Wasserrecht“, Kapitel 3.6.2).

9.) Baubedingte Entnahme von Brauchwasser aus dem Ausgleichsbecken Forbach

Es wird die auf sechs Jahre **befristete wasserrechtliche Erlaubnis** nach § 9 Abs. 1 Nr. 1 WHG zur Entnahme von maximal 9 l/s Wasser aus dem Ausgleichsbecken Forbach zur Versorgung der Bohrwagen und andere Baustellenzwecke beantragt (siehe Antragsteil B.IX.1 „Bemessungen Wasserrecht“, Kapitel 3.3.3).

Hinweis: Nach Verwendung für Bohrzwecke wird das Wasser über die Gewässerschutzanlage auf dem Gelände des RFW wieder dem Ausgleichsbecken Forbach zugeführt, dies ist im Antrag unter obiger Nr. 6 enthalten.

III. Die durch § 84 Abs. 3 WG in der Gewässerbenutzungszulassung konzentrierten Baugenehmigungen nach §§ 49, 56 LBO

Im Rahmen der wasserrechtlichen Zulassungsentscheidung sind verschiedene **baurechtliche Genehmigungen** zu erlassen. Diese werden gem. § 84 Abs. 3 WG im Rahmen des wasserrechtlichen Verfahrens erteilt (siehe hierzu und zu den nachfolgend aufgeführten baulichen Anlagen Antragsteil A.V „Erläuterungsbericht“, Kapitel 3.4.3).

1.) Kraftwerkskaverne

Für die Errichtung der unterirdischen baulichen Anlage Kraftwerkskaverne mit den Kavernenteilen Schwarzenbachwerk, Transformatoren und Murgwerk ist eine im Rahmen der wasserrechtlichen Bewilligung für das Schwarzenbachwerk zu erteilende **Baugenehmigung** gem. §§ 49, 56 LBO erforderlich (siehe dazu Antragsteil A.V „Erläuterungsbericht“, Kapitel 3.4.3 und 5.1.2, Antragsteil B.II.2 Bauantragsformulare Untertagebauwerke sowie Übersichtsplan B.IV.3 und Pläne B.V.2.1 bis B.V.2.6).

2.) Zufahrtsstollen mit Portalgebäude

Für die Errichtung des Zufahrtsstollens mit Portalgebäude für das Schwarzenbachwerk ist eine im Rahmen der wasserrechtlichen Bewilligung für das Schwarzenbachwerk zu erteilende **Baugenehmigung** gem. §§ 49, 56 LBO erforderlich (siehe dazu Antragsteil A.V „Erläuterungsbericht“, Kapitel 3.4.3 und 5.1.2.1, Antragsteil B.II.2 Bauantragsformulare Untertagebauwerke, sowie Übersichtsplan B.IV.3 und Pläne B.V.6.1, B.V.6.7 und B.V.6.8).

Hinweis: Hinsichtlich der mit dem Vortrieb des Stollens möglicherweise verbundenen Eingriffe in den Straßendamm der B462 siehe Abschnitt I b) dieses Antrags.

3.) Energieableitungsstollen

Für die Errichtung des Energieableitungsstollens bis zur Zusammenführung mit dem Zufahrtsstollen ist eine im Rahmen der wasserrechtlichen Bewilligung für das Schwarzenbachwerk zu erteilende **Baugenehmigung** gem. §§ 49, 56 LBO erforderlich (siehe dazu Antragsteil A.V „Erläuterungsbericht“, Kapitel 3.4.3 und 5.1.2.1, Antragsteil B.II.2 Bauantragsformulare Untertagebauwerke, sowie Übersichtsplan B.IV.3 und Pläne B.V.7.1 bis B.V.7.3).

4.) Schutterstollen

Für die Errichtung des Schutterstollens mit Portal ist eine im Rahmen der wasserrechtlichen Bewilligung für das Schwarzenbachwerk zu erteilende **Baugenehmigung** gem. §§ 49, 56 LBO erforderlich (siehe dazu Antragsteil A.V „Erläuterungsbericht“, Kapitel 3.4.3 und 5.1.2.1, Antragsteil B.II.2 Bauantragsformulare Untertagebauwerke, sowie Übersichtsplan B.IV.3 und Pläne B.V.6.9, B.V.6.13 und B.V.6.14).

Hinweis: Die Oberwasserstollen und Unterwasserstollen des Schwarzenbachwerks und des Murgwerks werden als Zuleitungen und Ausleitungen betrieben, so dass eine separate Zulassung nicht erforderlich ist. Sie werden als Bestandteile der Kraftwerksanlagen Schwarzenbachwerk und Murgwerk von den Anträgen unter II. erfasst.

Hinweis: Die Ziffern 1 bis 4 sind in einem Baurechtsantragsformular zusammengefasst (siehe Antragsteil B.II 2.). Dieses Formular versteht sich lediglich als Arbeitshilfe für die Behörde zu Beurteilung der materiellrechtlichen Voraussetzungen der Erteilung der Baugenehmigungen. Weder mit diesem Antrag noch den Formularen ist ein Antrag auf die genannten Baugenehmigungen verbunden, denn diese werden gem. § 84 Abs. 3 WG von den jeweils auszusprechenden wasserrechtlichen Bewilligungen eingeschlossen.

IV. Zusätzliche erforderliche Entscheidungen nach den Naturschutzgesetzen und dem Landeswaldgesetz

Ferner sind die für die Zulassung der Errichtung und des Betriebs des Pumpspeicherkraftwerks Forbach - Neue Unterstufe - naturschutz- und walddrechtliche Entscheidungen erforderlich. Diese werden im Rahmen der Konzentrationswirkung des Planfeststellungsbeschlusses gem. § 75 Abs. 1 S. 1 LVwVfG durch die Planfeststellungsbehörde in einer einheitlichen Entscheidung getroffen:

- 1.) Eine **Befreiung** gem. § 67 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 BNatSchG i. V. m. § 3 der Schutzgebietsverordnung LSG 2.16.005 „Mittleres Murgtal“ für die bauzeitige Inanspruchnahme von 2,0 Hektar und die dauerhafte Inanspruchnahme von 159 Quadratmetern (siehe dazu: Antragsteile A.V „Erläuterungsbericht“ Kapitel 3.5.1.1, und E.IV „Landschaftspflegerischer Begleitplan“ Kapitel 10.6)

- 2.) **Erlaubnis** gem. § 4 Abs. 1 und Abs. 2 der Rechtsverordnung über den Naturpark „Schwarzwald Mitte/Nord“ (siehe dazu: Antragsteile A.V „Erläuterungsbericht“ Kapitel 3.5.1.2 und E.IV „Landschaftspflegerischer Begleitplan“ Kapitel 10.7)

- 3.) **Ausnahmen** nach § 30 Abs. 3 BNatSchG wegen evtl. Beeinträchtigungen im Sinne von § 30 Abs. 2 BNatSchG betreffend die folgenden Biotoptypen:
 - Quellen
 - naturnahe Abschnitte von Mittelgebirgsbächen
 - Tümpel und Hülen
 - anthropogen freigelegte Felsbildungen
 - waldfreier Sumpf einschließlich Waldsimsen-Sumpf und sonstiger waldfreier Sumpf
 - Nasswiesen basenarmer Standorte
 - Quellfluren kalkarmer Standorte
 - Kleinröhrichte
 - gewässerbegleitende Hochstaudenfluren
 - Hainmieren-Schwarzerlen-Auwald, Schwarzerlen-Eschen-Wald und gewässerbegleitende Auwaldstreifen
 - Ahorn-Eschen-Schlucht-Wald und Ahorn-Eschen-Blockwald(siehe dazu: Antragsteile A.V „Erläuterungsbericht“ Kapitel 3.5.1.3, E.IV „Landschaftspflegerischer Begleitplan“ Kapitel 10.1 sowie E.I „UVP-Bericht“ Plan E.I.2.2.3.1 und Plan E.I.2.2.3.2)

sowie **Ausnahmen** gem. § 30 Abs. 3 BNatSchG i.V.m. § 33 Abs. 3 -NatSchG für folgende Biotoptypen:

- Feldhecken
- Gebüsche feuchter Standorte einschließlich Grauweiden- oder Ohrweiden-Feuchtgebüsch

(siehe hierzu: Antragsteile A.V „Erläuterungsbericht“ Kapitel 3.5.1.3, E.IV „Landschaftspflegerischer Begleitplan“ Kapitel 10.4 sowie E.I „UVP-Bericht“ Plan E.I.2.2.3.1 und Plan E.I.2.2.3.2)

- 4.) **Ausnahme** von den nach § 30a Abs. 3 LWaldG in Biotopschutzwald geltenden Verboten nach § 30a Abs. 5 S. 1 und 3 LWaldG i.V.m. § 30 Abs. 3 BNatSchG im Einvernehmen mit der höheren Naturschutzbehörde hinsichtlich folgender Wälder jeweils als Biotopschutzwald
- Ahorn-Eschen-Schluchtwald
 - Ahorn-Eschen-Blockwald
- (siehe hierzu: Antragsteile A.V „Erläuterungsbericht“ Kapitel 3.5.1.4 sowie E.IV „Landschaftspflegerischer Begleitplan“, Kapitel 10.5)

- 5.) **Artenschutzrechtliche** Ausnahmen gem. § 45 Abs. 7 S. 1 Nr. 4 und Nr. 5 und S. 2 i.V.m. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG hinsichtlich folgender streng geschützter Arten
- Uhu
 - Wasserfledermaus
 - Braunes Langohr

wegen nicht offensichtlich und eindeutig auszuschließenden Zerstörungen und Beschädigungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, bzw. Prognoseunsicherheiten hinsichtlich der Maßnahmen nach § 44 Abs. 5 S. 2 Nr. 3 BNatSchG.

Für die nachfolgenden Arten wird unter Berücksichtigung der aktuellen Rechtsprechung (EuGH vom 04.03.2021 – C-473/19) vorsorglich davon ausgegangen, dass der Verbotstatbestand der erheblichen Störung i.S.v. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG eintritt. Es wird demnach vorsorglich eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG für die folgenden Arten beantragt:

- Grauspecht
- Grauschnäpper
- Hohltaube
- Rauhfußkauz
- Schwarzspecht
- Waldkauz
- Waldlaubsänger
- Walddohreule
- Wanderfalke
- Weidenmeise

(Siehe hierzu: Antragsteile A.V „Erläuterungsbericht“ Kapitel 3.5.1.5 und E.IV „Landschaftspflegerischer Begleitplan“ Kapitel 10.3).

- 6.) **Ausnahme** gem. § 34 Abs. 2 und 3 BNatSchG in Bezug auf die folgenden FFH-Lebensraumtypen
- 4030 Trockene Heiden
 - 8150 Silikatschutthalden
 - 8220 Silikatfelsen mit Felsspaltenvegetation
- (Siehe hierzu: Antragsteile A.V „Erläuterungsbericht“ Kapitel 3.5.1.6 sowie E.IV „Landschaftspflegerischer Begleitplan“, Kap. 10.2.1)

- 7.) Die **Genehmigung zur dauerhaften Waldumwandlung** von rund 7,3 Hektar Wald entlang der Zufahrten, auf Baustelleneinrichtungsflächen und durch die neu zu errichtenden Bauwerke der Stollenportale nach § 9 Abs. 1 Satz 1 und 3, Abs. 2, § 10 Abs. 3 LWaldG im Benehmen mit der höheren Forstbehörde (siehe dazu: Antragsteile A.V „Erläuterungsbericht“ Kapitel 3.5.2, E.IV „Landschaftspflegerischer Begleitplan“ Kapitel 10.8 und E.V „Untersuchung zur Waldinanspruchnahme und zum walddrechtlichen Ausgleich“ Kapitel 4.1 und Pläne E.V.1.1 bis E.V.1.3)

- 8.) Die **Genehmigung zur befristeten Waldumwandlung** von rund 0,3 Hektar Wald durch die Baustelleneinrichtungsflächen der Stollenportale und des Schutterstollens nach § 11 LWaldG (siehe dazu: Antragsteile A.V „Erläuterungsbericht“ Kapitel 3.3.2.2, 3.5.2 und 5.2.4, E.IV „Landschaftspflegerischer Begleitplan“ Kapitel 10.9, E.V „Untersuchung zur Waldinanspruchnahme und zum walddrechtlichen Ausgleich“ Kapitel 4.1 und Pläne E.V.1.1 bis E.V.1.3).

V. Sonstige erforderliche öffentlich-rechtliche Zulassungen

Sonstige für die Zulassung des Gesamtvorhabens erforderliche Anträge nach Bundes- und Landesrecht, werden auf entsprechenden Hinweis nachgeholt.